

Rechtssache C-215/94

Jürgen Mohr
gegen
Finanzamt Bad Segeberg

(Vorabentscheidungsersuchen
des Bundesfinanzhofs)

„Mehrwertsteuer — Begriff der Dienstleistung —
Endgültige Aufgabe der Milcherzeugung — Aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 erhaltene Vergütung“

Schlußanträge des Generalanwalts F. G. Jacobs vom 23. November 1995	I - 961
Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 29. Februar 1996	I - 972

Leitsätze des Urteils

Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerbare Umsätze — Dienstleistungen — Endgültige Aufgabe der Milcherzeugung gegen Vergütung — Keine Dienstleistung
(Verordnung Nr. 1336/86 des Rates; Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 6 Absatz 1 und 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a)

Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, die sich zum einen auf die Definition der Dienstleistungen und zum anderen auf die Zusammensetzung der Besteuerungsgrundlage beziehen, sind dahin auszulegen, daß die Verpflichtung zur Aufgabe der Milcherzeugung, die ein Landwirt im Rahmen der Verordnung Nr. 1336/86 eingeht, keine Dienstleistung darstellt und die dafür erhaltene Vergütung folglich nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Wenn die Gemeinschaft diese Entschädigung gewährt, ist sie nämlich nicht in der Stellung eines Verbrauchers, der ein Entgelt für eine Dienstleistung zahlen würde, die der Landwirt ihm gegenüber dadurch erbringt, daß er diese Verpflichtung eingeht, sondern sie handelt im allgemeinen Interesse an der Förderung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Milchmarktes der Gemeinschaft.